**ENTWURF Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag – „Betriebliche Klimavorsorge“**

**§ 1 Zweck**

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird eine betriebliche Klimavorsorge vereinbart, bei der für jeden Mitarbeitenden der durchschnittliche private CO2-Fußabdruck in Deutschland pro Person (definiert durch das Umweltbundesamt; Stand 2022: 11,17t) über den Kooperationspartner Clime (derzeit betrieben durch die BlankRiver UG (haftungsbeschränkt) kompensiert wird. [Arbeitgeber] übernimmt damit Verantwortung für die Scope 3 Emissionen seiner Belegschaft. Der Kompensationsbetrag wird je zur Hälfte von [Arbeitgeber] und dem/der Mitarbeiterin/in getragen.

Der Kooperationspartner Clime stellt den teilnehmenden Mitarbeitenden sowie dem Unternehmen eine Software zur Verfügung, die es ermöglicht, den eigenen Fußabdruck zu kompensieren und zu reduzieren. Die gemeinschaftlichen Anstrengungen der Belegschaft werden mittels eines Dashboards für alle Beteiligten sichtbar und die kollektive Selbstwirksamkeit für Klimaschutz wird idealerweise gestärkt.

**§ 2 Verpflichtungen**

(1) [Arbeitgeber] zahlt monatlich 50% der Kompensationskosten (inkl. der Softwarenutzung von Clime) des durchschnittlichen privaten CO2-Fußabdrucks des/der Mitarbeiters/in an Clime.

(2) Der/die Mitarbeiter/in trägt die übrigen 50% seiner/ihrer Kompensationskosten als Mitarbeiter-/Arbeitnehmer-Anteil der Sachzuwendung „Klimakompensation“ (inkl. der Softwarenutzung von Clime). Der Mitarbeiter-/Arbeitnehmer-Anteil wird vom Bruttogehalt abgezogen und wird, soweit die monatlichen Sachzuwendungen pro Mitarbeiter/in mehr als 50€ pro Kalendermonat betragen, mit 25% versteuert und an Clime gezahlt. Für den Fall, dass die Klimakompensation nicht als steuerlich privilegierte Sachzuwendung gelten sollte, erbringen der/die Mitarbeiter/in und das Unternehmen jeweils die für sie anfallenden Sozialversicherungskosten bzw. Steuern.

**§ 3 Zusammenarbeit mit Clime**

Der/die Mitarbeiter /in stimmt zu,

a) dass seine/ihre E-Mailadresse an Clime weitergegeben wird,

b) dass Clime weitere Einwilligungen in die Zusendung von Informationen zur Reduktion des CO2 Fußabdruckes vom/von der Mitarbeiter/in einholen darf und

c) dass Clime berechtigt ist, dem/der Mitarbeiter/in im Fall der Kündigung der Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/in einen eigenen Vertragsschluss anzubieten.

**§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung**

(1) Der Vertrag gilt solange [Arbeitgeber] mit Clime das betriebliche Klimakompensationsprogramm durchführt.

(2) Es endet, wenn der/die Mitarbeiter/in diese Zusatzvereinbarung kündigt. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des/der Mitarbeiter/in [Arbeitgeber]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Mitarbeiterin/in Unterschrift [Arbeitgeber]

***Wichtig:*** *Steuerlicher Hinweis zur Einordnung der Klimakompensation als Sachzuwendung:*

*Die Einstufung als steuerlich privilegierter „Sachbezug“ für den/die Mitarbeiter/in i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 11 EStG setzt eine weite Auslegung des Begriffs bzw. eine analoge Anwendung voraus und weist damit das Risiko einer Steuer- bzw. Sozialversicherungskostennachzahlung auf. Um dieses Risiko gänzlich auszuschließen, müsste ein Abzug vom Nettogehalt bei dem/der Mitarbeiter/in erfolgen. Im Falle einer Nachversteuerung gilt § 2 Abs. 2 S. 3 dieser Vereinbarung.*

*Bild*